

Ansichten über Platz- und Wachtdienst

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **39=59 (1893)**

Heft 17

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-96825>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXXIX. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LIX. Jahrgang.

Nr. 17.

Basel, 29. April.

1893.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“. Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an. Verantwortlicher Redaktor: Oberst von Elgger.

Inhalt: Ansichten über Platz- und Wachtdienst. — Deutsche Stossfechtschule. — L. Halévy: Der Feind im Land. — Moltke's militärische Werke. — H. Kunz: Sind der deutschen Reiterei im August 1870 Unterlassungen nachzuweisen. — Dr. Schäfer: Ein Wort zum Schutze geisteskranker Soldaten. — A. Kästner: Die Regeln der Reitkunst. — H. Edler v. Brilli: Eine neue indirekte Richtmethode für die Feldartillerie. — Eidgenossenschaft: Uniformierungsänderungen. Pulverfabrik Worblaufen. Eidg. Waffenfabrikangelegenheiten. Durchreise des deutschen Kaisers durch unser Land. Abverdienen. V. Division: Zusammenstellung von Schiessresultaten in Prozenten. Über die Verwendung der neuen Infanteriefuhrwerke. VI. Division: Ein interessanter Versuch mit Konservenvorpflegung. Zürich: Ein neuer Katalog der kantonalen Militär-Bibliothek. Aarau: † Oberst Adolf Fischer. — Ausland: Deutschland: Anciennetätsliste. Schnelllade-Feldkanonen. Österreich: Neue Adjustierung der k. und k. Infanterie. Frankreich: Scandalöses. Die Truppen in Dahome. Belgien: Ein sonderbarer Zwischenfall.

Ansichten über Platz- und Wachtdienst.

In der Zeit der Durchführung des Gesetzes über die Militär-Organisation von 1874 machte sich die Notwendigkeit fühlbar, das Dienstreglement von 1866 in einer den neuen Verhältnissen entsprechenden Weise umzugestalten. Dasselbe umfasste damals drei Teile: I. Den innern Dienst; II. den Wachtdienst; III. den Felddienst.

Dem Verfasser wurde, und zwar als Ferienaufgabe für den Winter 1876/77, die Ausarbeitung eines bezüglichen Entwurfes aufgetragen. Dieser sollte später in einer Instruktoren-Konferenz besprochen werden. Letztere ist infolge einer Veränderung im Instruktionkorps unterblieben.

Um Mühe, Zeit und Arbeit nicht ganz verloren zu haben, hat der Verfasser sich entschlossen, einen Teil der Arbeit in der „Allgemeinen schweizerischen Militär-Zeitung“ zu veröffentlichen. Dieses ist am Ende der 70er und Anfang der 80er Jahre geschehen. — Ein Bruchstück ist unter dem Titel: „Ein Dienstreglement“ (1880) im Separatabdruck erschienen.

Da wir uns heute mit dem Platz- und Wachtdienst beschäftigen wollen, möge uns gestattet sein, eine bezügliche Stelle aus der erwähnten Arbeit (Seite 6 des Separatabdruckes) anzuführen. Dieselbe sagt: „Den bestehenden Bestimmungen über den Wachtdienst müssen wir den Vorwurf der Unvollständigkeit, der Verworrenheit und zu genauer Bestimmungen über nichtssagende Einzelheiten machen.

„Unvollständig ist dieser Teil des Reglements, weil die Verhaltungen des Militärstationskommandanten, die Bestimmungen über den eigentlichen

Garnisonsdienst, das Benehmen bei Unruhen u. s. w. fehlen.

„Verworren, weil die Verhaltungen der Kasern-, Kantonnements-, Lagerwachten u. s. w. bunt durcheinander geworfen sind.

„Über manche Details von ganz untergeordneter Bedeutung, wie z. B. das Ablösen von Schildwachen, lässt sich das Reglement mit erstaunlicher Weitläufigkeit aus, während ungleich Wichtigeres nicht oder nur flüchtig berührt wird.“

Mit Berechtigung verlangt man in unserer Armee möglichst kurze und bestimmte Dienstvorschriften. Die Instruktionszeit ist kurz bemessen. Der Militärdienst ist bei den Offizieren nicht Lebensberuf. Andererseits finden wir besondere Schwierigkeiten. Auf diese ist schon in der erwähnten Arbeit hingewiesen worden. Es wurde gesagt: „In stehenden Armeen wird manches durch langjährige Erfahrung gelernt. Überdies kommt die Erfahrung der älteren Generation der jüngern zu statten. Die Art des Verfahrens vererbt sich in traditioneller Weise fort und fort. Die Dienstvorschriften können aus diesem Grunde in vielen Beziehungen kürzer gehalten werden.

Anders in einer Milizarmee. In dieser müssen die Offiziere in ungemein kurzer Zeit die nötigen Dienstkenntnisse erwerben. Die Routine, welche nur das Ergebnis langer Übung sein kann, geht ganz ab. Dem Mangel kann nicht ein kurzes, sondern ein ausführliches Reglement abhelfen, in welchem sich jeder in den besonderen Lagen Rats erholen kann.“

Wir müssen uns heute zu der gleichen Ansicht bekennen, die wir vor mehr als einem Jahrzehnt ausgesprochen haben. Wenn man eine höhere Erleuchtung nicht voraussetzen will, muss

in unsern Vorschriften der Zweck, die Mittel ihn zu erreichen und das Verfahren (soweit notwendig) dargelegt werden.

Wir dürfen nicht darauf zählen, in jedem einzelnen Falle dem Offizier einen Instruktor als Schutzengel an die Seite zu stellen.

Es ist keine leichte Aufgabe, die Gegensätze, möglichst geringer Umfang des Reglements mit gründlicher Behandlung alles Notwendigen zu vereinen!

Um das Ziel so viel möglich zu erreichen, scheint es geboten, in dem Reglement die Vorschriften über das Formelle auf das Notwendigste zu beschränken, dagegen manchen wichtigen Bestimmungen, die bisher in unserer Armee fehlten, Aufnahme zu verschaffen. Als solche führen wir an die Einrichtung der Militärbehörden im eidg. Okkupationsdienst und das Verhalten der Truppenkommandanten in besonderen Lagen und Fällen, besonders aber bei Unruhen und Aufruhr.

Obwohl wir eine Beschränkung der ins Einzelne gehenden Vorschriften über das Formelle wünschen, würden wir es doch als einen Fehler betrachten, in dieser Beziehung alles über Bord zu werfen. Der Anstrich europäischer Truppen darf nicht ganz verloren gehen. Aus diesem Grunde müssen wir ein kleines Stück des den europäischen Heeren anklebenden Zopfes beibehalten. Es ist aber zu wünschen, dass dieses möglichst kurz zugestutzt werde.

Die fremden Offiziere beurteilen einmal die Truppen der Nachbarstaaten im Frieden nach Äusserlichkeiten. Ob mit Recht oder Unrecht, wollen wir hier nicht untersuchen. Dieser Gewohnheit müssen wir Rechnung tragen, wenn wir nicht wünschen, dass der Wert unserer Militär-Einrichtungen unterschätzt werde. Letzteres liegt aber nicht im Interesse der Eidgenossenschaft.

Es ist bereits gesagt worden, unsere Armee brauche nicht bloss ein Reglement über den Wachtdienst, sondern eines, welches die gesamten Vorschriften über Besatzungs-, Platzwachtdienst und das Verhalten bei Unruhen und Aufruhr umfasst. Diesem entsprechend dürfte der Titel der betreffenden Bestimmungen gewählt werden.

Es ist eine Frage, ob in einem Anhang des Reglements nicht besondere Vorschriften für den Instruktionsdienst aufgestellt werden sollten.

Es lassen sich beinahe ebenso viele Gründe dafür als dagegen anführen. Dafür spricht die Notwendigkeit der Regelung aller Verhältnisse in einem geordneten Heerwesen, das Interesse eines genauen Dienstbetriebes, das Ausschliessen von Willkürlichkeiten u. s. w. Dagegen allerdings nur die Schwierigkeiten der Durchführung. Diese sind aber nicht zu unterschätzen, da ständige Militärbehörden für die Kontrolle fehlen

und die verschiedenen Truppengattungen eine getrennte Verwaltung haben.

Nach dieser Betrachtung über den Inhalt des Reglements im allgemeinen, möge uns gestattet sein, die einzelnen Teile desselben genauer zu untersuchen. Von diesen wird sich der I. mit dem Besatzungsdienst, der II. mit dem Wachtdienst und der III. mit dem Verhalten bei Unruhen und Aufruhr beschäftigen.

(Fortsetzung folgt.)

Deutsche Stossfechtschule nach Kreussler'schen Grundsätzen. Zusammengestellt und herausgegeben vom Vereine deutscher Fechtmeister, mit 42 in den Text gedruckten Abbildungen, Leipzig, Verlag von J. J. Weber. Preis gebunden Fr. 2. —

Von den mannigfachen Leibesübungen, die den Geist anregen, und ihm ebenso nützen wie dem Körper, ist die edle Fechtkunst, als deren Grundpfeiler das Stossfechten unbestritten dasteht, ganz besonders zu erwähnen. Das Stossfechten erfordert in erster Linie einen noch geschmeidigen, biegsamen Körper, es ist also für die Jugend wie geschaffen, und verhilft dem Körper mit der Zeit zu einer eisernen Spann- und Muskelkraft. Die vom Vereine deutscher Fechtmeister herausgegebene soeben erschienene „Deutsche Stossfechtschule“ nach Kreussler'schen Grundsätzen bietet nur das Notwendigste, dieses aber in grösster Klarheit. Es werden nicht nur allgemeine Regeln über Ausführung von Stössen, Nachstössen und Paraden angeführt, sondern auch neben dem Wie das Warum beleuchtet. Über das Kontrafechten sagt das handliche Büchlein viel Interessantes und Wichtiges in knapper Weise. Die ganz vortrefflichen, deutlichen Abbildungen tragen sehr zum Verständnis des Buches bei, das sich neben guter Ausstattung auch durch billigen Preis auszeichnet.

Der Feind im Land! Erinnerungen aus dem Kriege 1870/71. Nach dem Tagebuche von Franzosen herausgegeben von Ludw. Halévy. Deutsche, autorisierte Übersetzung von Dr. Altona. Braunschweig, Verlag von Otto Salle. Preis Fr. 2. —

(Einges.) Dieses äusserst lebendig geschriebene Buch enthält eine Reihe französischer Schilderungen aus dem letzten Kriege; es ist also ein Buch, welches sich im Gegensatze zu den zahlreich vorhandenen und von Deutschen niedergeschriebenen Kriegserinnerungen die Aufgabe gestellt hat, die Vorgänge bei der besiegten Armee zu beschreiben. Französische Soldaten erzählen hier das Leben auf dem Marsche, im Gefecht, im Lager und lassen ihre Hoffnungen, ihre Stimmungen während der verschiedenen Phasen des Krieges an